Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen die wichtigsten Regelungen zur Testpflicht bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet darstellen:

**1. Einreise nur nach Testung:**

Die Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet ist gemäß § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV nur mit einem gültigen Testnachweis gestattet. Die dem Testnachweis zugrundeliegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein gemäß § 3 Abs. 3 Seite 3 CoronaEinreiseV.

**2. Testung vorrangig in der Tschechischen Republik:**

Auf Grund oben genannter Pflicht, bei Einreise einen gültigen Testnachweis mitzuführen, sind die Testungen vorrangig in der Tschechischen Republik durchzuführen.

**3. Im Ausnahmefall Testung in den lokalen Testzentren oder ggf. beim Arbeitgeber:**

Sollte im Ausnahmefall eine Testung in der Tschechischen Republik nicht möglich sein, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Einreise testen zulassen. Die Testung muss also an der nächsterreichbaren, zumutbaren Testmöglichkeit durchgeführt werden. Hierfür stehen die lokalen Testzentren in (Orte) bereit. Die Testung kann ggf. auch beim Arbeitgeber (insbesondere soweit der Arbeitgeber eine Pflegeeinrichtung oder ein Krankenhaus ist) erfolgen. Bitte informieren Sie sich zuvor bei Ihrem Arbeitgeber.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung, den Testnachweis unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (d. h. dem Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt) vorzulegen.

**4. Bei Nichtbeachtung droht Bußgeld:**

Ein Verstoß gegen die Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 CoronaEinreiseV, einen Testnachweis vorzulegen, kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit § 9 Nr. 4 CoronaEinreiseV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro.